

An das  
Amt der Oberösterreichischen  
Landesregierung

GZ: Verf-2022-255692/11-Gra (OÖ)

per Mail  
[verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

Geschäftszahl: 2022-0.523.466

## **Legistik und Recht; Fremdlegistik; LG-OÖ** **Oö. Digitalisierungsgesetz 2023 - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden Bemerkungen:

### **Zu Artikel 1 – Änderung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001**

#### **Zu Z 5 – § 20a Abs. 1 Z 1:**

Die im Entwurf vorgesehene vermehrte Durchführung von Registerabfragen würde zu hohem Entwicklungsaufwand inklusive einhergehender Kosten führen. Aufgrund der aktuellen Auslastung wäre im Hinblick auf die Umsetzung mit erheblichen Verzögerungen hinsichtlich des frühestmöglichen Inkrafttretens der geplanten Novelle zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund wären Adaptierungen unerlässlich, damit der gewünschte Zweck mit den aktuell bereits bestehenden Abfragerollen erreicht werden kann. § 20a könnte lauten:

*(1) Die Behörde ist zum Zweck der Erstellung von Verzeichnissen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und anders dinglich oder*

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)  
[BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at)

**Mag. Julian-Peter Sixtl**  
Sachbearbeiter/in

[Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at](mailto:Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 90/2495  
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at) zu richten.

*obligatorisch berechtigter Personen mit Ausnahme der Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger zur Durchführung von Abfragen gemäß § 16a Abs. 4 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2021, befugt und darf folgende Daten weiter verarbeiten: Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsabfragen nach dem Kriterium Wohnsitz*

Da Verknüpfungsabfragen gemäß § 16a Abs. 3 Meldegesetz immer dann vorliegen, wenn mit anderen Kriterien als dem Namen gesucht werden soll, ist es erforderlich, das Suchkriterium zu definieren. Sofern die Adresse als Suchkriterium verwendet werden soll, wird die Formulierung „*Verknüpfungsabfragen nach dem Kriterium Wohnsitz*“ vorgeschlagen. Dadurch wird ermöglicht, eine Wohnungsadresse einzugeben und zurückgemeldet, wer aktuell mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.

Bei der Bezugnahme auf das Vereinsregister sollte klargestellt werden, dass damit das Zentrale Vereinsregister gemeint ist. Darüber hinaus wird betreffend die vorgesehene Verarbeitung der verschlüsselten bPK darauf hingewiesen, dass gemäß § 19 Abs. 2 VerG eine Abfrage der Daten gemäß § 16 Abs. 1 Z 9 VerG (verwaltungsbereichsspezifische PK der organschaftlichen Vertreter) nicht zulässig ist.

### **Zu Artikel 5 – Änderung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991**

#### **Zu Z 1:**

Der Einleitungssatz wäre richtigzustellen auf „Im Inhaltverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 41 folgende Einträge eingefügt“.

#### **Zu Z 7:**

##### **– § 41b Abs. 1 Z 1:**

Siehe die Ausführungen zu Artikel 1 – § 20a Abs. 1 Z 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001.

– **§41b Abs. 1 Z 6:**

In § 41b Abs. 1 Z 6 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 soll eine Abfragemöglichkeit des aktuellen Lichtbildes, ausgenommen das Lichtbild eines Reisepasses gemäß § 4a des Passgesetzes 1992 (Notpass), aus den Beständen der Passbehörden vorgesehen werden.

Es darf daraufhin gewiesen werden, dass eine derartige Abfragemöglichkeit derzeit nicht besteht und für eine entsprechende Schnittstelle jedenfalls Einmalkosten sowie Wartungs- bzw. Betriebskosten anfallen würden (vgl. Finanzielle Auswirkungen S. 10 letzter Absatz). Eine Angabe der zu erwartenden Kosten und Umsetzungszeiten ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht möglich.

Sollte dennoch an der Abfragemöglichkeit festgehalten werden, wird die Aufnahme der Wortfolge „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ angeregt.

**Zu Artikel 6 - Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006**

**Zu Z 4 - § 20a Abs. 1 Z 1:**

Siehe die Ausführungen zu Artikel 1 – § 20a Abs. 1 Z 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001.

**Zu Artikel 8 - Änderung des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970**

**Zu Z 5 - § 21a Abs. 1 Z 1:**

Siehe die Ausführungen zu Artikel 1 – § 20a Abs. 1 Z 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001.

**Zu Artikel 9 - Änderung des Oö. Straßengesetzes 1991**

**Zu Z 2 – § 9a Abs. 1 Z 1:**

Siehe die Ausführungen zu Artikel 1 – § 20a Abs. 1 Z 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001.

In Bezug auf die geplante Abfrage des Personenstandsregisters sollte kein Widerspruch zu den in § 2 Z 2 PStG 2013 angeführten Personenstandsdaten entstehen.

## **Zu Artikel 10 - Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996**

### **Zu Z 5 – § 26a Abs. 1 Z 1:**

Zur Abfragemöglichkeit aus dem ZMR siehe die Ausführungen zu Artikel 1 – § 20a Abs. 1 Z 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001.

Zur Abfragemöglichkeit aus dem ZPR siehe die Ausführungen zu Artikel 9 – § 9a Abs. 1 Z 1 Oö. Straßengesetz 1991.

08. August 2022

Für den Bundesminister:

RL Mag. Schleifer-Tipl

Elektronisch gefertigt

